
Sibylle Parduhn-Furch*

Kerstin Nacher

Was ändert sich im Leistungsrecht?

*Sibylle Parduhn-Furch und Kerstin Nacher sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Ost – West- Angleichung	4
1.1	Rentenberechnung	4
1.2	Versorgungsausgleich	4
2	Höherer Steueranteil für Neurentner	6
3	Beitragsabzug zur Pflegeversicherung	7
4	Es bleibt spannend... ..	8
4.1	4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV).....	8
4.2	Wachstumsinitiative – angedachte Maßnahmen	8
4.2.1	Rentenaufschubprämie	8
4.2.2	Sockelbetrag bei Hinterbliebenenrenten	8
4.2.3	Streichung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	9
5	Nicht neu, aber trotzdem interessant	10
5.1	Zuschlag nach § 76d SGB VI aus Beiträgen nach Altersrentenbeginn.....	10
5.2	Auslaufen der Übergangsregelung § 264 d SGB VI beim Zugangsfaktor.....	10
5.3	Maschinelle Umwandlung der Renten wegen Erwerbsminderung in Regelaltersrenten	10
6	Abbildungsverzeichnis.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Ost – West- Angleichung

Abbildung 1

In den letzten Jahren haben sich die Werte des Beitrittsgebiets kontinuierlich den Werten des Bundesgebiets angenähert beziehungsweise bereits erreicht.

Zum 01.01.2025 ist damit im Bereich der Rentenversicherung die Einheit vollendet. Was bedeutet das nun für die Leistungsgewährung? Das wird nachfolgend erläutert.

1.1 Rentenberechnung

Zum 01.07.2024 wurde die Vorschrift des § 254 d SGB VI neu gefasst. Seit diesem Zeitpunkt ist die Bezeichnung „Entgeltpunkte (Ost)“ Geschichte, alle Entgeltpunkte haben nun die gleiche Bezeichnung „Entgeltpunkte“. Eine Aufteilung nach Ost und West ist nicht mehr erforderlich. Bereits zum 01.07.2023 erreichte der aktuelle Rentenwert (Ost) das Niveau des aktuellen Rentenwerts. Es wurde aber immer noch vom aktuellen Rentenwert (Ost) gesprochen, seit 01.07.2024 gibt es nur noch einen aktuellen Rentenwert.

Für Zeiten ab 01.01.2025 entfällt für die Ermittlung von Entgeltpunkten die Hochwertung der Beitragsbemessungsgrundlage mit der Anlage 10 nach § 256 a SGB VI.

Ebenso ist ab 01.01.2025 der Durchschnittsverdienst aller Versicherten zur Ermittlung von Entgeltpunkten gleich.

1.2 Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich konnte es in den Fällen, in denen im Konto Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) vorhanden waren, dazu kommen, dass ein Abschlag nicht oder nicht vollständig abgezogen werden konnte. Dies war zum Beispiel denkbar, wenn nach Beginn einer Rente weitere Entgeltpunkte erworben wurden, die beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen waren. Aber auch Rechtsänderungen, die sich im Leistungsfall auf die Entgeltpunkte auswirken konnten, konnten dazu führen, dass ein Malus nicht mehr vollständig berücksichtigt werden konnte.

Beispiel:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens wird eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit bezogen. Grundlage für die Erteilung der Auskunft über die Rentenanswartschaft in der Ehezeit ist eine fiktive Altersrente, weil die Erwerbsminderungsrente nicht auf Dauer bezogen wird. In der tatsächlich bezogenen Erwerbsminderungsrente waren nur Entgeltpunkte (Ost) enthalten, davon entfielen auf die Ehezeit 10,0000 Entgeltpunkte.

Nach dem Leistungsfall der Erwerbsminderung wurden weitere Anrechte erworben, so dass sich in der fiktiven Altersrente nun auch Entgeltpunkte „West“ ergaben, Ehezeitanteil 1,5000 Entgeltpunkte. Da dem Familiengericht für den Ehezeitanteil alle Entgeltpunkte mitgeteilt wurden, waren nach der Entscheidung des Gerichts sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) auszugleichen.

Danach sind 5,0000 Entgeltpunkte (Ost) und 0,7500 Entgeltpunkte abzugeben.

Da aber in der aktuell bezogenen Rente keine Entgeltpunkte vorhanden waren, konnte bisher nur der Abschlag von 5,0000 Entgeltpunkten bei den Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt werden. Der Abschlag bei den Entgeltpunkten wäre erst beim nächsten Leistungsfall (Alter) zu beachten gewesen.

Mit der Umbenennung der Entgeltpunkte (Ost) in Entgeltpunkte ab 01.07.2024 ist nun eine Gesamtsumme an Entgeltpunkten vorhanden, von der jetzt der Abschlag komplett

abgezogen werden kann. Die betroffenen Fälle werden der Sachbearbeitung angezeigt und werden neu berechnet.

Auf das obige Beispiel bezogen bedeutet das, dass nun insgesamt 5,7500 Entgeltpunkte abgezogen werden.

Betroffene Vorgänge wurden in Suchläufen ermittelt und die entsprechenden Neuberechnungen durchgeführt. Im Einzelfall noch auftretende Fälle werden nach Anhörung des Rentenberechtigten für die Zukunft aufgehoben.

2 Höherer Steueranteil für Neurentner

Abbildung 3

Wer 2024 neu in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2025 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 83 auf 83,5 Prozent. Somit bleiben 16,5 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Bestandsrenten sind hiervon nicht betroffen.

Der Gesetzgeber hat den steuerpflichtigen Rentenanteil rückwirkend ab 2023 nur noch in Schritten von jeweils einem halben Prozentpunkt zu erhöht.

Komplett zu versteuern, sind Renten durch das Wachstumschancengesetz erst ab dem Renteneintrittsjahr 2058.

3 Beitragsabzug zur Pflegeversicherung

Abbildung 4

Seit 01.07.2023 gilt das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz.

Danach wurden zur weiteren Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung der allgemeine

Beitragssatz für Versicherte mit einem Kind und der Zuschlag für Kinderlose erhöht.

Gleichzeitig wurde aber eine Entlastung für Versicherte, die mehr als ein Kind haben, eingeführt. Diese weitere Entlastung ist aber an die Bedingung geknüpft, dass es sich dabei um Kinder handeln muss, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das 2. bis 5. Kind wird der allgemeine Beitrag jeweils um 0,25 Prozentpunkte abgesenkt.

Ab dem 5. Kind ist keine weitere Entlastung vorgesehen. Der verminderte Beitrag wird jeweils bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass das Kind noch in Ausbildung sein muss, also anders als bei der Kindergeldprüfung oder Familienversicherungsprüfung. Sofern alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt dauerhaft der allgemeine Beitragssatz für Versicherte mit einem Kind.

Die Beitragstragung des allgemeinen Beitrages, also mit der Berücksichtigung eines Kindes, erfolgt für Arbeitnehmer paritätisch. Ab 01.07.2023 jeweils 1,7 Prozent. Der Zuschlag für Kinderlose ist von den Versicherten in voller Höhe allein zu tragen. Die Minderung für das 2. bis 5. Kind erfolgt in voller Höhe zugunsten der Versicherten. Für Versicherte mit fünf zu berücksichtigenden Kindern sinkt der Anteil am Beitrag damit auf 0,7 Prozent. Für Rentenberechtigte, die den Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe allein tragen, beträgt damit der Beitrag bei 5 Kindern 2,4 Prozent (davon 1,7 Prozent Anteil am allgemeinen Beitragssatz, den sonst der Arbeitgeber tragen würde).

Bis 31.03.2025 soll ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden. In der Übergangszeit bis 30.06.2025 kann im Bereich der Rentenversicherung der verminderte Beitrag noch nicht berücksichtigt werden. Treten Versicherte an die Rentenversicherung heran mit der Bitte, den Beitragsabschlag für das zweite und gegebenenfalls weitere Kinder zu berücksichtigen, werden sie derzeit mit einem Schreiben „vertröstet“. In diesem Schreiben wird auf das angestrebte digitale Verfahren und die dann durchzuführende rückwirkende Neuberechnung verwiesen. Nur im Ausnahmefall wird auf Begehren von Versicherten ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt.

In Bezug auf die Antragsvordrucke sieht die Rentenversicherung momentan keinen Handlungsbedarf, da derzeit noch nicht klar ist, wie das künftige digitale Verfahren aussehen wird und beim Beitragsabzug auch derzeit keine Änderung vorgesehen ist.

Ab dem 01.01.2025 wird der Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozent angehoben, damit steigt der allgemeine Beitragssatz von derzeit 3,4 auf 3,6 Prozent. Für Kinderlose von 4 auf 4,2 Prozent. Da die entsprechende Verordnung (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025) erst im Dezember durch den Bundestag ging (Zustimmung Bundesrat stand zum Zeitpunkt der Vortragerstellung noch aus), ist eine pünktliche Berücksichtigung bei der Rentenberechnung nicht mehr möglich. Es ist beabsichtigt, den erhöhten Beitrag ab 01.01.2025 ebenfalls im Juli 2025, dann auch entsprechend rückwirkend von der Rente einzubehalten.

4 Es bleibt spannend...

Abbildung 5

Derzeit sind einige Gesetze im Gesetzgebungsverfahren. So geht es um das 4. Bürokratienteilungsgesetz, die Wachstumsinitiative und das Rentenpaket II.

4.1 4. Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV)

Bei der Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist das Überprüfungsrecht nach § 151 c SGB VI entfallen. Damit entfällt die Möglichkeit der Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zur Ermittlung von Kapitaleinkünften bei Kreditinstituten. Bisher konnten im Rahmen einer Zufallsauswahl für Berechtigte, bei denen ein zahlbarer Betrag beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht, entsprechende Anfragen gestellt werden, um gegebenenfalls Missbräuche aufzudecken. Anfragen durften frühestens drei Kalendermonate nach Absendung des Rentenbescheides gestellt werden, also nach dem Ablauf der Frist nach § 97 a Absatz 6 Satz 2 SGB VI, die den Berechtigten zur Abgabe einer Erklärung zu erzielten Kapitalerträgen eingeräumt wird. Damit entfällt auch der Hinweis im Bescheid auf die Überprüfungsrechte. Gestrichen wird dementsprechend der bisherige Satz 3 zum 01.01.2025 im § 97 a Absatz 6 SGB VI.

4.2 Wachstumsinitiative – angedachte Maßnahmen

Die bisherige Bundesregierung hatte sich am 05.07.2024 auf ein umfassendes Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft umgehend Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben sollte.

Mit dieser sogenannten Wachstumsinitiative wurde unter anderem das Ziel verfolgt, die Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver zu machen. Versicherte sollten dazu bewegt werden, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu wollen, ohne die Rente zu beziehen. Dieses längere Arbeiten verbunden mit der aufgeschobenen Rente sollte sich lohnen.

Durch das Scheitern der Ampel-Koalition ist nun alles wieder offen. Trotzdem wird nachfolgend dargestellt, was geplant war:

4.2.1 Rentenaufschubprämie

Für diejenigen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten wollen, möchte die Bundesregierung eine neue Wahlmöglichkeit für die Vergütung zusätzlicher Arbeitsjahre im Rentenalter schaffen. Damit soll das Arbeiten im Alter attraktiver werden. Neben der schon bisher bestehenden Möglichkeit, monatliche Zuschläge für eine spätere Inanspruchnahme der Rente zu erhalten, sollen sich Arbeitnehmer zukünftig stattdessen auch für eine sogenannte Rentenaufschubprämie entscheiden können. Die Rentenaufschubprämie soll in Höhe der entgangenen Rente zuzüglich eines Prämienfaktors mit dem Beginn der aufgeschobenen Rente gezahlt werden. Ob die Rentenaufschubprämie steuerfrei und beitragsfrei in der Krankenversicherung sein wird, ist noch nicht klar. Diese Regelung soll zum 01.01.2028 in Kraft treten.

4.2.2 Sockelbetrag bei Hinterbliebenenrenten

Von einem Erwerbseinkommen oder kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen (Krankengeld und Arbeitslosengeld) soll ein fester Betrag bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach

§ 8 Absatz 1a SGB IV abgezogen werden. Der verbleibende Betrag soll dann wie bisher in die Einkommensanrechnung gehen. Diese Regelung sollte zum 01.07.2027 in Kraft treten.

4.2.3 Streichung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer, die eine Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung ausgezahlt bekommen, falls sie sich gegen Beiträge in die Rentenversicherung entscheiden. Der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung wird dafür gestrichen.

5 Nicht neu, aber trotzdem interessant

Abbildung 6 und 7

5.1 Zuschlag nach § 76d SGB VI aus Beiträgen nach Altersrentenbeginn

Für Beiträge nach dem Altersrentenbeginn werden das erste Mal die Zuschläge daraus mit Erreichen der Regelaltersgrenze berechnet.

Für das Jahr der Vollendung der Regelaltersgrenze gilt dabei allerdings folgende Besonderheit: Liegt bis zum Ende des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze die Entgeltmeldung einer geringfügigen Beschäftigung (versicherungsfrei oder versicherungspflichtig) noch nicht vor, werden die Zuschläge erst zur Rentenanpassung des Folgejahres rückwirkend berechnet. Eine Ermittlung der Entgelte der durch die Sachbearbeitung hat in diesen Fällen nicht zu erfolgen, es ist die maschinelle Meldung maßgeblich.

Diese darf vor Ermittlung der Zuschlagsentgeltpunkte pauschal nach § 123 Abs. 3 SGB VI aufgeteilt werden.

5.2 Auslaufen der Übergangsregelung § 264d SGB VI beim Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten wird gemäß § 77 SGB VI gemindert, sofern die Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt. Der Beginn des Minderungszeitraums ist die Vollendung des 62. Lebensjahres. Damit beträgt der Minderungszeitraum maximal 36 Monate beziehungsweise 10,8 Prozent. Nach § 77 Absatz 4 SGB VI ist für die Bestimmung des Minderungszeitraums aber das 60. beziehungsweise 63. Lebensjahr maßgeblich, wenn Versicherte 40 Jahre Wartezeit nach § 51 Absätze 3 und 4 und nach § 52 Absatz 2 SGB VI, also Zeiten die für die Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mitzählen, zurückgelegt haben. Bei einem Rentenbeginn bis 31.12.2023 galt § 264 d SGB VI. Danach wurde der Minderungszeitraum stufenweise angehoben. Um das 60. beziehungsweise 63. Lebensjahr als Beginn und Endzeitpunkt für den Minderungszeitraum zu erhalten, galt eine Wartezeit von 35 Jahren statt nunmehr 40 Jahren mit den genannten Zeiten.

5.3 Rentenzuschlag bei den Erwerbsminderungsrenten - Hinweise

Wer hat Anspruch auf einen Zuschlag?

Grundsätzlich erhalten die Rentnerinnen und Rentner einen Zuschlag, deren Erwerbsminderungsrente in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat.

Der Zuschlag wird gezahlt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf:

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung, die in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat, oder
2. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 anschließt, oder
3. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 2 anschließt, oder

4. eine Hinterbliebenenrente, die in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat, und der verstorbene Versicherte unmittelbar vor Beginn der Hinterbliebenenrente keine eigene Rente bezog und am Todestag höchstens 65 Jahre und acht Monate alt war, oder
5. eine Erziehungsrente, die in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat, oder
6. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Erziehungsrente nach Nummer 5 anschließt.

Ausnahme: Wer neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung bezieht, bekommt unter Umständen keinen Zuschlag (siehe Frage „Meine Rente wird aufgrund einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung gekürzt. Erhalte ich einen Zuschlag?“).

Meine Rente wegen Erwerbsminderung wurde ab Juli 2024 in eine Altersrente umgewandelt. Der bislang gezahlte Zuschlag wurde mir nicht mehr ausgezahlt. Habe ich meinen Anspruch auf den Zuschlag verloren?

Nein. Der Zuschlag ist weiterhin zu zahlen, wenn auf eine Rente wegen Erwerbsminderung mit einem Zuschlag eine Altersrente folgt. Aus technischen Gründen kann es aber nach einer Umwandlung bei der erstmaligen Zahlung des Zuschlags zur Altersrente zu einer Verzögerung kommen. Die Zahlung des Zuschlags muss neu angewiesen werden. Ausstehende Zahlungen werden selbstverständlich nachgezahlt.

5.4 Maschinelle Umwandlung der Renten wegen Erwerbsminderung in Regelaltersrenten

Seit dem 12.06.2023 hat sich das Verfahren zur Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente geändert. Ist das Versicherungskonto fehlerfrei und liegen auch sonst keine Ausschlussgründe vor, wie zum Beispiel: die Akte ist gerade in Bearbeitung oder beitragspflichtige Einnahmen liegen bis zum Vorjahr des Rentenbeginns der Regelaltersrente vor, erhalten die Versicherten ein Anschreiben mit einem Zugangscode. In diesem Anschreiben ist genau erklärt, welche Seite der Rentenversicherung im Internet aufzurufen ist, diese Seite ist über einen Kurzlink erreichbar. Um dieses Zugangscodeverfahren nutzen zu können, ist keine Registrierung der beziehungsweise des Versicherten nötig. Durch den Zugangscode allein erfolgt genau zu diesem eigenen Versicherungskonto die Verbindung. Ist die richtige Seite gefunden und wird der Zugangscode eingegeben, erfolgt die Weiterleitung zum Formular R1199. In diesem Formular ist die Frage nach einer eventuell hinzugetretenen Unfallrente zu beantworten. Die Frage ist daher wichtig, weil der Unfall nach Eintritt der Erwerbsminderung eingetreten sein kann und daher zwar bei der Erwerbsminderungsrente nicht zur Anrechnung kommt, aber bei der nachfolgenden Regelaltersrente zu berücksichtigen ist.

Das Formular R1199 steht nur in diesem Verfahren zur Verfügung, nicht im Verfahren eAntrag.

Erfolgt die Antwort der betreffenden Person über den Zugangscode und wird die Frage nach der Unfallrente verneint, erfolgt die vollmaschinelle Berechnung ohne Einschaltung der Sachbearbeitung. Wird die Frage dagegen bejaht, erfolgt die Vorlage bei der Sachbearbeitung.

Reagiert die angeschriebene Person nicht, wird auch die vollmaschinelle Umwandlung durchgeführt. Treten dabei Ausschlussgründe oder Fehler auf, erfolgt die Vorlage bei der Sachbearbeitung.

Kommt das maschinelle Verfahren mit dem Zugangscode nicht in Frage, weil entsprechende Ausschlussgründe vorliegen, verbleibt es beim alten Verfahren. Das bedeutet, es ist in diesen Fällen weiterhin der Vordruck R0110 (verkürzter Antrag auf Versichertenrente) zu verwenden und die Vorlage erfolgt in der Sachbearbeitung.

Mit dem vollmaschinellen Verfahren soll eine Entlastung der Sachbearbeitung erreicht werden, aber auch für die Versicherten ist es eine spürbare Erleichterung, auf digitalem Weg die Rente zu erhalten, ohne umfangreiche Anträge ausfüllen zu müssen oder sich um einen Termin bei den antragsaufnehmenden Stellen bemühen zu müssen.

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2 Ost- West- Angleichung

Abbildung 3 Höherer Steueranteil für Neurentner

Abbildung 4 Beitragsabzug zur Pflegeversicherung -Beitragssätze ab 01.01.2025

Abbildung 5 Es bleibt spannend...

Abbildung 6 Nicht neu, aber trotzdem interessant

Abbildung 7 Nicht neu, aber trotzdem interessant

